



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Neues Ablass-Büchlein

Martin <von Cochem>

Dillingen, 1693

Das andere Capittel. Was ein vollkomner Ablass seye.

urn:nbn:de:hbz:466:1-37969

8 Das andere Capittel

der dessen so hoch bedürfftig seynd /
daß / wann der liebe Ablass nicht so
reichlich außgetheilt wurde / wir ver-
muthlich nicht vor dem Jüngsten Tag
auß dem Fegfeuer erlöst wurden.

Das andere Capittel.

Was ein vollkommer Ab-
lass seye.

Der vollkomme Ablass ist
der jenige / dardurch einem
alle Pein des Fegfeurs auff ein-
mal nachgelassen wird. Zu so-
chem aber wird erfordert / daß einer al-
le Sünden von gankem Herzen be-
reue / mit tieffer Demuth / wans in
der Päbßlichen Bull befohlen wird /
außfrichtig beichte / mit imbrünstiger
Begird Communiciere / mit hergli-
cher Andacht für das gemeine Anlügen
der Christenheit bette / und zu keiner
einigen Sünd einige Lust habe. Die-
se Werck in solcher Vollkommenheit /
wie

Wie der vollkommne Ablass erfordert / zuverrichten / ist sehr beschwärllich: und wird von gar wenigen vollkommentlich volbracht. Dahero dan auch geschicht / daß ein vollkommner Ablass von wenigen vollkommentlich erlangt wird. Diß können wir klärlich an den Sterbenden erkennen und abnehmen. Dan wiewol vile vollkommne Ablassen von den Sterbenden können verdient werden / wan sie nur bereuet die H. Namen *Jesus/Maria* aussprechen: dannoch wissen wir von gar wenigen / die solchen Ablass erlangt haben / und von Mund auff gegen Himmel gefahren seynd. Die Ursach dessen kanstu auß folgendem Beweis erkennen.

Über diejenige Sünden / so einem nicht von Herzen laid seynd / und so man nicht ernstlich zu meiden gedencet / kan man keinen Ablass erlangen. Es seynd aber vile Sünden / welche

uns selten von Herzen laid seynd /
 wiewol wir uns in der Beicht darüber
 anklagen / un̄ sagen sie seyen uns laid.
 Als zum Exempel: wer zum eitelen
 schweken geneigt ist / beichtet zwar /
 und saget / sein schweken sene ihm
 laid: so bald er aber nach der Beicht
 eine Gelegenheit zu schweken antrifft /
 schweket er ohn einige Scheu alsobald
 widerumb von allerhand vergeblichen
 Dingen. Wan ihm sein eiteles schwe-
 ken von Herzen laid gewesen wäre /
 wurde er sich ohn Zweifel seines ernst-
 lichen Fürsaks erinnert / und zum we-
 nigsten in etwas von dem schweken
 enthalten haben. Weilen er aber ge-
 rad des Widerspil gethan / als ist zu
 vermuthen / seine Reu und Fürsaks
 seyen ohne Ernst gewesen.

In gleichen/mancher ist zum sünd-
 lichen Gaullenzen/überflüssigen schlaf-
 fen / sinlichen Essen / eitelen scherzen /
 üppigen Kleidern / fürwitzigen umb-
 schauen/

schauen / und dergleichen vilen Unvol-
 kommenheiten geneigt; welche er zwar
 beicht / dannoch vermuthlich ohn
 ernstlichen Fürsatz der Besserung: die-
 weil er gleichsam freywilliglich bis an
 sein End darin verharret. Weilen
 ihm dan solche läßliche Sünden und
 Unvollkommenheiten durch die Beicht
 nicht verzyhen werden / deswegen kan
 er auch keinen Ablass darüber erlan-
 gen: dann der Ablass verzeihet einem
 nicht die Sünden / sonder schencket ei-
 nem nur die verdiente Straffen.

Sie ist aber zuwissen / daß wan
 schon einer den vollkommen Ablass
 nicht vollkommenlich erlanget / so er-
 langt er dannoch gemeiniglich einen
 guten Theil desselben. Und zwar umb
 so vil mehr oder weniger / wie fleissi-
 ger oder nachlässiger er die fürgeschri-
 bene Werck verrichtet. Welches auß
 der Bull Bonifacii VIII. Anno 1300.
 gegeben / ist abzunehmen: in welcher
 er

12 Das andere Capittel

er also spricht: Wir verordnen /
daß diejenige / so dieses vollkom-
men Ablass wollen theilhaftig
werdē / fünffzehennmal die Kirch
St. Salvatoris besuchen sol-
len. Dennoch wird ein ieder des-
sto mehr verdienen / und den Ab-
lass desto kräftiger erlangen /
nach dem er öfter und andächt-
tiger selbe Kirch wird besuchen.
Auf diesen Worten erscheinet klärllich /
daß nach dem einer die fürgeschribene
Werck eifriger verrichtet / desto mehr
Ablass er auch erlange.

Diß soll dir ja einen grossen Trost
bringen / dieweil du moraliter versich-
ert bist / daß wan du die fürgeschri-
bene Werck zur Erlangung eines vol-
kommen Ablass / nach Möglichkeit
verrichtest / du allzeit einen guten Theil
des Ablass gewinnest. Wan du schon
den vollkommen Ablass nicht ganz er-
langest / dennoch erlangest du unge-
zweiflet

zweiflet einen Theil desselbigen. Demnach deine Andacht grösser ist / demnach ist dein Gewinn auch grösser. Wan du bey einem vollkommenen Ablass nicht mehr verdienen soltest / als das du einen Tag eh auß dem Fegfeuer erlöset wurdest; wäre dis nicht ein gewaltig grosser Gewinn. Ja wan du nur eine Stund von deiner Fegfeuers Pein abkürzen soltest / wäre dis nicht ein unerschätzlicher Gewinn? dann / O mein Gott / wer kan eine Stund lang brinnen? wer wolte nicht lieber ein gankes Jahr faste / als eine Stund lang auff diser Welt / wil nicht sagen / in den grimigen Flammen des Fegfeuers brinnen und braten. Hierauff lerne die vollkommne Ablassen / wie wol deren gar vil seynd / nicht gering / sonder hoch zu schätzen: und allen Fleiß anzuwenden / selbige zu verdienen. Bedencke alzeit darbey: **O** was ich durch disen vollkommenen Ablass /

14 Das andere Capittel

laß nur eine einzige Stund von
meiner Sogfeurs Pein mög-
te abbüssen / wie glückselig
wurde ich seyn / und wie reichlich
wurde mir meine Mühe vergol-
ten werden.

Ich zweiffle gar nicht daran / daß
wan einer bey einem vollkommenen Ab-
laß beichtet / Communicieret / und für
das gemeine Anligen / so gut als er
kan / bettet / er nicht allein eine / sonder
vile Stunden von seiner zukünfftigen
Sogfeurs Pein abbüsse und außlö-
sche.

Hie ist die Frag : was zur sicherem
Erlangung eines vollkommenen Ablass
vonnöthen seye? Ich antworte nach
den bewertesten Lehrern.

Zur sicheren Erlangung eines vol-
kommenen Ablass seynd folgende Stuck
vonnöthen. 1. Daß der Mensch wisse /
daß ein Werck oder Gebett mit Ab-
laß begabt seye. 2. Daß er eine auß-
druck

fruchtliche Meinung und Begird ha-
beden Ablass zuerlangen. 3. Daß er
das Gebett mit möglichster Andacht
spreche. 4. Daß er das verordnete
Werck durch sich selbst / wans seyn
kan / und im Stand der Gnaden ver-
richte. Wer aber zweifflet / ob er im
Stand der Gnaden seye / der beflisse
sich Dieu und Land zu erwecken. Letzt-
lich vor dem Werck mache deine Mei-
nung / daß du es zu Erlangung des
Ablass für dich / oder jene arme Seel
wollest vollbringen. Gobat. n. 686. &
692.

Hie ist abermal die Frag: warum
offtmal neben einem vollkommenen
Ablass etliche absonderliche Ablassen
zugefetzt werden? Antw. Dis ge-
schicht deswegen / die weil zwen Pabst
einen solchen Werck Ablass verlyhen
haben. Erstlich zwar hat vor Zeiten
ein Pabst den Particular Ablass verly-
hen: nachgehends hat ein ander
Pabst

16 Das andere Capittel

Pabst solche Gnad vergrössert / und einen vollkommenen Ablass hinzu gesetzt. Wann aber ein Pabst beyde Ablassen gegeben / so bedeutet es / das du den einen Ablass für dich behalten / den anderen den armen Seelen schencken könnest. Als dan ist am rathsamsten / das du den vollkommenen Ablass einer Seelen schenckest / den anderen für dich behaltest. Idem n. 275.

Die dritte Frag: wie soll man sich verhalten / wan an einem Tag zwen vollkomne Ablassen in zweyen Kirchen / oder wegen zweyerley Wercken zugleich zu verdienen seynd?

Ich antworthe / und rathe dir / das du dich befliehest dise beyde vollkomne Ablassen zu erlangen: damit / was du durch den einen nicht erlangt hast / du durch den anderen ersetzest. n. 209. Wan aber die Ablassen den Abgestorbenen können zugeeignet werden / so magst du einen vollkommenen Ablass
für

für dich behalten / den anderen einem
Abgestorbenen schencken.

Zum Beschluß dieses Capittels sa-
ge ich mit P. Gobat : daß vile Leuth
seyen / so nur nach den vollkommen
Ablassen trachten / die unvollkomne
Ablassen aber gering sehezen und ver-
absäumen. Dise aber thun sich sehr
übel / und schaden sich selbst sehr vil.
Damit sie diß erkennen / als wil ich
ihnen im folgenden Capittel einen
aufführlichen Bericht von den unvol-
kommen Ablassen geben.

Das dritte Capittel.

Von den unvollkommen oder
absonderlichen Ablass-
sen.

Frage: was seynd die unvollkom-
me oder absonderliche Ablassen?
Antwort. Es seynd die Ablassen et-
licher gewissen Tügen / Wochen / oder
Jahren.

Wie